

Satzung des "Sportvereins Berliner Verkehrsbetriebe 49 e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

"Sportverein Berliner Verkehrsbetriebe 49 e. V."

- Kurzform

"SV BVG 49 e.V."

- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister von Berlin eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des "Landessportbundes Berlin", deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr des Sportvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Die sportliche Tradition der am 07. September 1949 gegründeten "BSG Berliner Verkehrsbetriebe (BVB)" wird fortgesetzt.
- (3) Insbesondere wird der Verein
- Turn-, Sport- und Spielübungen abhalten
 - Kurse, Sportveranstaltungen und Wettkämpfe abhalten
 - und den Kinder- und Jugendsport sowie ausgewählte Sportarten fördern.
- (4) Die vorstehenden Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar aus gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche und juristische Person werden.
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Der Anmeldende muss sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu zahlen.
Die Höhe der Aufnahmegebühr ist in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist das Präsidium nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich großer Verdienste um den Verein erworben haben, können Ehrenmitglieder des Sportvereins werden.
Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch förmlichen Ausschluss
 - c) durch Ausschluss mangels Interesse
 - d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - e) durch Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Der förmliche Ausschluss und der Ausschluss mangels Interesse erfolgen durch Beschluss des Präsidiums.
Der Ausschluss mangels Interesse kann erfolgen, wenn für mindestens 1 Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zugeben, sich zu äußern.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- (5) Ansprüche gegen den Verein und/oder Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Präsidium geltend zu machen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen vom Verein angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Sie haben ferner das Recht, gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich kameradschaftlich zu verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, den Verein und den Vereinszweck -auch in der Öffentlichkeit- zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums und des Schatzmeisters
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung des Präsidiums, der Schatzmeister und des Jugendwartes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages (ohne Abteilungsbeiträge),
 - d) die Änderung der Satzung, den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
 - f) Auflösung des Vereins.
- (3) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Präsidium mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen.
Das Präsidium schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
Ergänzungen und Änderungen kann jedes Mitglied bis zu zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der jeweils erschienen Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (5) Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium. Wahlen erfolgen schriftlich durch Stimmzettel, wenn nicht durch die anwesenden Mitgliedern einstimmig beschlossen wird, durch Handzeichen abzustimmen.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person nur -1- eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (7) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht ist, erhoben worden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Präsidium verlangen. Kommt das Präsidium diesem Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder ein Verfahren gem. § 37 BGB einleiten.

§ 8 Präsidium

- (1) Zu Präsidiumsmitgliedern können nur Mitglied des Vereins gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Präsidium ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins.
Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB bilden
 - der Präsident
 - der stellvertretende Präsident und
 - der Schatzmeister.Der Verein wird durch zwei der vorstehend Genannten vertreten, die nur gemeinsam handeln können.
- (3) Das Präsidium führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
Es ordnet und kontrolliert die Tätigkeit der Sportabteilungen.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.
- (5) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Das Präsidium hat das Recht zurückzutreten.
Es kann abgewählt werden, wenn ihm die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung das Vertrauen entzieht.

- (6) Das Präsidium entscheidet durch Beschluss in Präsidiumssitzungen, zu denen es mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist.
Die Einladung ergeht mit der Frist von einer Woche durch den Präsidenten; im Falle seines Verhinderung durch den stellvertretenden Präsidenten.
- (7) Vor Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, ist der Leiter der betreffenden Abteilung zu hören.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat wird vom Präsidium zu seiner Beratung und Unterstützung für die Dauer von 4 Jahren berufen.
- (2) Dem Beirat gehören die jeweiligen Abteilungsleiter sowie der Jugendwart an. Es können bis zu -3- drei weitere Mitglieder in den Beirat berufen werden.

§ 10 Abteilungen

- (1) Der Verein besteht aus Abteilungen, in denen ein sportspezifisches Angebot unterbreitet wird.
Die Mitglieder werden in den betreffenden Sportarten durch Schulungen zum Wettkampf ausgebildet, die Abteilungen erfüllen den Auftrag des §2 der Satzung.
- (2) Die Abteilungsversammlungen und Abteilungsvorstände sind befugt, Vorschriften für den geregelten Sportbetrieb ihrer Abteilungen aufzustellen.
- (3) Die Abteilungen setzen durch Beschluss der Abteilungsversammlung den Abteilungsbeirat und eventuelle Zahlungen der Mitglieder innerhalb der Abteilung selbst fest und regeln ihre Angelegenheiten selbst.
- (4) Die einzelnen Abteilungen wählen alle zwei Jahre in einer Abteilungsversammlung ihren Vorstand, der zumindest aus
 - dem Abteilungsleiter und
 - dem Stellvertreterbesteht.
- (5) Sollte eine Abteilung keinen handlungsfähigen Vorstand wählen, übernimmt das Präsidium kommissarisch die Leitung der Abteilung

§ 10a Besondere Vertreter

- (1) Für alle Geschäfte der Abteilungen sind der Abteilungsleiter und der Stellvertreter zu besonderen Vertretern im Sinne des §30 BGB bestellt.

- (2) Jeweils zwei der genannten Personen vertreten die Abteilungen in den Rechtsgeschäften, die in die Zuständigkeit der Abteilungen fallen.
Hiervon ausgenommen sind
 - Verträge, die die Anstellung oder Beschäftigung von Personen zum Inhalt haben oder
 - über den Wert von 500,00 EUR im Einzelfall hinausgehen (Teilbeträge sind zusammenzurechnen) oder
 - Verpflichtungen begründen, die einen längeren Zeitraum als 1 Jahr umfassen.Diese Verträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
- (3) Dritten gegenüber abgegebene Erklärungen durch die besonderen Vertreter sind dem Präsidium unverzüglich in Kopie zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Jugendwart

- (1) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25. Jahren im Beirat und gegenüber dem Präsidium. Er ist zu den Präsidiumssitzungen einzuladen.
- (2) Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt für die Dauer von 4 Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt mindestens einmal im Jahr die Überprüfung der Kassengeschäfte des Vereins, insbesondere des Bestandes der Vereinskasse, des Kassenbuches und der Belege.
- (3) Die Kassenprüfer haben über ihre Tätigkeit und Ergebnisse Bericht gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung des Vereins zu geben.

§ 13 Finanzierung der Vereinsarbeit

- (1) Der Verein und seine Sportabteilung finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) Zuwendungen
 - c) Überschüssen aus Veranstaltungen
 - d) Spenden und
 - e) Umlagen zur Durchführung besonderer Aufgaben
- (2) Das Nähere wird in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

§ 14 Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages werde durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt.
- (3) Der Abteilungsleiter kann -in Abstimmung mit dem Präsidium- einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht und/oder den Abteilungsbeiträgen befreien. Die Befreiung kann mit Auflagen verbunden werden.
- (4) Wer mit seinem Vereinsbeitrag länger als -1- ein Jahr im Rückstand ist, kann gem. § 4 Abs. 1 c der Satzung ausgeschlossen werden.
- (5) Das Nähere wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an den "Landessportbund Berlin e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
- (3) Ist wegen der Auflösung des Vereins die Liquidation über sein Vermögen erforderlich, erfolgt diese durch das Präsidium, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.06.2004 beschlossen.

Bescheinigung

Die in der vorstehenden Vereinssatzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in der Mitgliedsversammlung vom 18.06.2004 gefassten Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Vereinssatzung überein.

Berlin, den 07. Dezember 2006

-Notarin-
Marion Schreiber